

Neufassung der
Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“
über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung
(zentrale Schmutzwassergebührensatzung)

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Nummer 1 (kommunale Einleiter)
- § 5 Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 (Produktionsabwasser)
- § 6 Gebührenschuldner
- § 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 8 Erhebungszeitraum
- § 9 Festsetzung und Fälligkeit
- § 10 Auskunftspflicht und Duldungspflicht
- § 11 Anzeigepflicht
- § 12 Datenverarbeitung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ in ihrer Sitzung am 09.12.2014 folgende Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband „Saalemündung“ (nachfolgend Verband genannt) betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen)

zur zentralen Schmutzwasserentsorgung im Verbandsgebiet

gemäß § 1 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung als öffentliche Einrichtungen.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt nach Maßgabe der Satzung über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeseitigungssatzung).

- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen gemäß Abs. 1.

§ 2 Grundsatz

- (1) Für die Einleitung von Abwasser (Schmutzwasser) in die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

- (2) Die Schmutzwassergebühren werden nach dem Maßstab der jeweiligen tatsächlichen Inanspruchnahme differenziert

1. nach der kompletten Inanspruchnahme der Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (kommunalen Einleiter – Entsorgungsgebiet I (EG I) bzw. Entsorgungsgebiet II (EG II) der Abwasserbeseitigungssatzung)

2. ausschließliche Inanspruchnahme ab der biologischen Reinigungsstufe der Kläranlage Calbe (Saale) zur Reinigung von Produktionsabwässern (Produktionsabwasser – EG III der Abwasserbeseitigungssatzung)

erhoben.

Die Differenzierung der unterschiedlichen Benutzungstatbestände ist dadurch zu rechtfertigen, dass teilweise von gewerblichen Einleitern eine Direkteinleitung in die biologische Stufe der Kläranlage in Calbe (Saale) erfolgt. Insoweit erfolgt nur eine teilweise Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung des Verbandes. Die Regelung des unterschiedlichen Benutzungstatbestandes ist aus rechtlichen Gründen gemäß § 5 Abs. 3

des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt geboten, da die Bemessung der Gebühren unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Inanspruchnahme zu erfolgen hat.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird für die Beseitigung von Abwasser berechnet, getrennt nach Grundgebühr und Mengengebühr.

- I. Die Mengengebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird gemäß § 2 Abs. 2 Nummer 1 nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
 - (1) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermengenmesseinrichtung,
 4. bei den Produktionsabwässern gemäß § 2 Abs. 2 Nummer 2 wird die in die biologische Stufe der Kläranlage eingeleitete Abwassermenge durch eine induktive Durchflussmessung erfasst.
 - (2) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermengenmesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Soweit auf Grundlage eines defekten Zählers eine Schätzung notwendig geworden ist, teilt der Verband dem Benutzer vor der Gebührenerhebung den auf der Grundlage der Schätzung anzunehmenden Verbrauch mit. Dem Benutzer der öffentlichen Einrichtung trifft insoweit eine unverzügliche Beanstandungs- bzw. Rügepflicht. Etwaige Einwendungen gegen die Schätzung sind mit einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung der Schätzungsgrundlagen einzuwenden. Nach Ablauf der Frist wird der Benutzer im Rahmen der Festsetzung der Gebühren mit etwaigen Einwendungen bezüglich der Schätzung nicht mehr gehört (Ausschlussfrist).
 - (3) Die Wassermengen nach Abs. 1 Nummer 1 für private Wasserversorgungsanlagen und Nummer 2 hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom Verband abgenommen werden. Die Abnahme der Messeinrichtung ist kostenpflichtig und wird nach der entsprechenden Kostensatzung des Verbandes berechnet. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung zu sichern. Der Verband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Die Grundlage für die Schätzung bildet der durchschnittliche Wasserverbrauch des Vorjahres im Entsorgungsgebiet des Verbandes je Person.

- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von einem Monate unter Angabe der Anzahl der im Grundstück gemeldeten Personen beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 3 Satz 2 bis 6 sinngemäß. Der Verband kann vom Antragsteller, wenn eine eindeutige Messung durch Wasserzähler nicht möglich ist, ein Gutachten anfordern, wenn der Antragsteller die Kosten trägt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

Wassermengen, die zum Füllen von Schwimmbecken genutzt werden, gelten auf Antrag gemäß Abs. 4 als abzugsfähig, wenn der Beckeninhalt $\leq 5 \text{ m}^3$ ist. Bei Beckeninhalten $> 5 \text{ m}^3$ ist zusätzlich zum Antrag gemäß Abs. 4 eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Versickern auf dem Grundstück vorzulegen.

Die Erstfüllung von Feuerlöschteichen ist absetzbar.

- II. Neben der Mengengebühr gemäß Ziffer I. wird eine Grundgebühr für die Einleiter nach § 2 Abs. 2 Nummer 1 erhoben. Der Grundgebührenmaßstab wird für die Einleiter nach § 2 Abs. 2 Nummer 1 nachfolgend definiert (§ 4 Abs. 2 ff dieser Satzung).

§ 4 Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Nummer 1 (kommunale Einleiter)

- (1) Die Mengengebühr beträgt bei der zentralen Schmutzwasserentsorgung ab dem 01.01.2015 im

Entsorgungsgebiet I (EG I)	3,99 € / m ³
Entsorgungsgebiet II (EG II)	4,63 € / m ³ .

- (2) Zusätzlich zur Mengengebühr gemäß Abs. 1 wird eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird wie folgt berechnet:

1. für Wohngrundstücke nach der Zahl der Wohneinheiten im Abrechnungszeitraum des jeweiligen Kalenderjahres, wobei jede der Führung eines Haushaltes dienende in sich abgeschlossene Räumlichkeit als selbständige Wohneinheit gilt,
2. für sonstige Grundstücke nach der Nenngröße der Wasserzähler.

- (3) Kann ein Grundstück verschiedenartig genutzt werden, so gilt Absatz 2 entsprechend für den jeweiligen Grundstücks- und Gebäudeteil.

- (4) Die Grundgebühr für Wohngrundstücke beträgt je Wohneinheit

im EG I	102,00 € / Jahr
im EG II	144,00 € / Jahr.

- (5) Die Grundgebühr für Gewerbe- oder sonstige Grundstücke beträgt je Wasserzähler:

	im EG I	im EG II
mit einem Nenndurchfluss QN = 2,5 m ³ /h	102,00 €/Jahr	144,00 €/Jahr
mit einem Nenndurchfluss QN = 6 m ³ /h	244,80 €/Jahr	345,60 €/Jahr
mit einem Nenndurchfluss QN = 10 m ³ /h	408,00 €/Jahr	576,00 €/Jahr
mit einem Nenndurchfluss QN = 15 m ³ /h	612,00 €/Jahr	864,00 €/Jahr
mit einem Nenndurchfluss QN = 40 m ³ /h	1.632,00 €/Jahr	2.304,00 €/Jahr
mit einem Nenndurchfluss QN = 60 m ³ /h	2.448,00 €/Jahr	3.456,00 €/Jahr.

- (6) Besitzt ein gewerblich genutzter oder sonstiger Grundstücks- oder Gebäudeteil keinen separaten Wasserzähler, so wird bezogen auf vergleichbare Gewerbe nach Art und Umfang des Gewerbes hinsichtlich der Zählergröße die Grundgebühr gem. § 4 Absatz 5 festgelegt.

§ 5
Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Nummer 2
(Produktionsabwasser)

Die Mengengebühr beträgt im Entsorgungsgebiet III (EG III)

ab dem 01.01.2015 1,78 € / m³.

§ 6
Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendertages auf den neuen Schuldner über. Wenn der bisherige Gebührenschuldner die Mitteilung über den Wechsel (§ 10 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Schuldner.

§ 7
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.
- (2) Die Grundgebührensschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses und der Verbindung mit der Grundstücksentwässerungsanlage folgt. Die Grundgebührensschuld erlischt mit dem Tag, an dem die Grundstücksentwässerungsanlage vom Grundstücksanschluss getrennt wird oder der Grundstücksanschluss beseitigt wird. Sie wird bei Beginn oder Beendigung inmitten eines Jahres durch die taggenaue Berechnung als Anteil der jährlichen Grundgebührensschuld ermittelt.

§ 8
Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die öffentliche Einrichtung in Anspruch genommen wurde.

- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 I Abs. 1 Nummer 1 und 2), gilt als Berechnungsgrundlage der Wasserverbrauch des Erhebungszeitraumes.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind jährlich 12 Abschlagszahlungen, jeweils am 5. des Monats zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem Verband auf dessen Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der Verband den Verbrauch schätzen.
- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Mahngebühren, Zinsen und Säumniszuschläge sind auf der Grundlage des § 13 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, 1977, S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S.3866, ber. 2003 I S.61) in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 10 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband bzw. der von ihm Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Soweit sich der Verband bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Abwassermengen nach § 3 I. Abs. 1 Nummer 1 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich unter Benennung des Zählerstandes bzw. der Zählerstände und des Kalendertages des Wechsels anzuzeigen.

- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zunahme der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Soweit der Verband nicht die Wasserversorgung durchführt, ist er berechtigt, mit dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen Verträge abzuschließen, die die sichere Bereitstellung der Trinkwasserverbrauchsdaten an den Verband als Grundlage für die Berechnung von Abwassergebühren gewährleisten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 3 I. Abs. 3 Satz 1 dem Verband die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
 2. entgegen § 3 I. Abs. 3 Satz 2, 3 keinen geeichten Wasserzähler einbauen lässt;
 3. entgegen § 3 I. Abs. 3 Satz 4 nicht ordnungsgemäß mit dem Wasserzähler umgeht;
 4. entgegen § 3 I. Abs. 3 Satz 4 nicht ordnungsgemäß mit dem Wasserzähler umgeht;
 5. entgegen § 10 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht mitteilt;
 6. entgegen § 10 Abs.2 verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 7. entgegen § 11 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;

8. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
9. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beeinflussung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung);

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu EURO 10.000,00 geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Damit wird die zentrale Schmutzwassergebührensatzung vom 18.12.2012 abgelöst. Die zentrale Schmutzwassergebührensatzung der Gemeinde Bördeland vom 17.01.2008 inklusive der Änderungssatzungen vom 18.12.2008, 15.04.2009, 17.12.2009 sowie 29.11.2012 werden ebenfalls abgelöst.

Calbe (Saale), den 09.12.2014

Scholz
Verbandsgeschäftsführer